

Beitragsordnung 2025

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2025)

1 Allgemeines

Jedes Mitglied des Verbandes hat nach der Satzung des UVMB § 4 (3) eine Auskunftspflicht über die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben. Hierzu stellt die Geschäftsstelle Fragebögen zur Verfügung.

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Fragebögen mit den erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt, bis zum angegebenen Termin, an die Geschäftsstelle zurückzureichen.

Die freiwilligen Angaben des Mitglieds werden durch die Geschäftsführung streng vertraulich behandelt. Kein anderes Unternehmen erlangt Kenntnis davon. Die Geschäftsführung erstellt statistische Übersichten aus den Informationen der Mitglieder.

2 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Verbandsbeiträge und Umlagen zum Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. und, wenn zutreffend für weitere (Bundes)Verbände, sind der **spartenspezifische** Umsatz und die Produktionsmenge des dem Erhebungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres.

Jedes Mitglied entrichtet den Verbandsbeitrag auf den in der jeweilig zutreffenden Sparte erzielten Umsatz bzw. Produktionsmenge.

3 Beitragshöhe

Die Beiträge werden jährlich erhoben.

3.1 Beitrag für Ordentliche sowie Außerordentliche Mitglieder nach § 3 (2) der Satzung:

Die Höhe des Verbandsbeitrags beträgt **1,0 ‰**

des spartenspezifischen Vorjahresumsatzes U (ohne Umsatzsteuer).

Spartenspezifische Umsätze sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Hebesatz.

Beitrag = U x 1,0 ‰ x Hebesatz (in €)

3.2. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für alle Mitglieder (ordentliche, außerordentliche, Gastmitglieder) beträgt

1.100,00 €.

3.3 Hebesätze

Die Hebesätze betragen im Jahr 2024 für die Mitglieder der Fachgruppen:

Asphalt	0,72
Beton, Mörtel und Betonpumpen	0,77
Gesteinsbaustoffe	0,89
Betonbauteile	1,65

3.4 Beitrag für Gastmitglieder nach § 3 (4) der Satzung

Der Beitrag für Gastmitglieder wird vereinbart.

4 Zahlungsziel

Im ersten Quartal eines jeden Jahres wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 von 100 des Vorjahresbeitrages erhoben. Nach der Mitgliederversammlung legt die Geschäftsführung Rechnung zum 30. Juni für die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres. Die Beiträge sind wie angegeben, insgesamt (für UVMB und den jeweils zutreffenden Bundesverband) fällig.

Abweichende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) können vereinbart werden.

5 Überprüfung der Angaben

Die Mitgliederversammlung beschließt nach dem Losverfahren die Prüfung der Angaben nach Ziffer 1 dieser Beitragsordnung von zwei Mitgliedern. Die ausgelosten Mitglieder weisen die Richtigkeit ihrer Angaben durch Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers nach. Die Kosten für diese Bestätigung trägt das Mitglied.

6 Beiträge zu den Bundesverbänden

Die Beiträge zu den Bundesverbänden setzen sich wie folgt zusammen:

Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V. (BTB)		
Beitrag auf Basis des Vorjahresumsatzes BTB + FTB	in Höhe von	0,4555 ‰
BTB: $0,9 \times 0,445 \text{ ‰}$ + FTB: $0,055 \text{ ‰}$		
Marketing-Beitrag BTB über die S&E Service GmbH auf Basis eines Einzelvertrags (netto)	in Höhe von	0,0256 €/m ³
Ersatzweise über UVMB zzgl. MwSt. (brutto)		
Bundesverband Mineralische Rohstoffe (MIRO) e. V.		
Beitrag auf Basis des Vorjahresumsatzes	in Höhe von	0,91 ‰
Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V. (BRB)		
Beitrag auf Basis des Vorjahresumsatzes	in Höhe von	1,50 ‰
Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM)		
Beitrag auf Basis des Vorjahresumsatzes	in Höhe von	1,00 ‰
Außerordentlicher Marketing-Beitrag VDPM auf Basis des Vorjahresumsatzes	in Höhe von	0,50 ‰
Mindestbeitrag VDPM je Unternehmen	in Höhe von	375,00 €

Vorbehaltlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Bundesverbände.

7. Geschäftsordnung zur Beitragsordnung

Spartenspezifischer Umsatz ist der gesamte Umsatz, der im Mitgliedsunternehmen im Verbandsgebiet erwirtschaftet wird mit:

- Gewinnen und/oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe jedweder Art
- Herstellen von Recyclingbaustoffen Herstellen von Mörtel jedweder Art einschließlich Trockenbeton
- Herstellen von Bauteilen aus Beton
- Herstellen von Leichtbeton
- Herstellen von Porenbeton
- Herstellen von Kalksandstein
- Herstellen von Transportbeton und Estrich
- Betreiben und Verleihen von Betonpumpen
- Betreiben von Asphaltmischanlagen

Darin sind alle Leistungen erfasst, die beim Gewinnen, Aufbereiten, Herstellen, Betreiben, Liefern, Montieren der o. g. Produkte vom Unternehmen erbracht werden.

8. Zusatzregelungen für die Mitglieder Fachgruppe Betonbauteile

Für Zweigwerke wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **1.100,00€** erhoben.

Definition:

Zweigwerke sind nur juristisch unselbständige Betriebsstätten, die unmittelbar an den Verbandsdienstleistungen teilhaben, d.h. selbst mit den regelmäßigen allgemeinen Verbandsinformationen versorgt werden und mit einem eigenständigen Eintrag als Zweigwerk im Herstellerverzeichnis vertreten sind.

Es gilt eine Beitragsobergrenze von **13.000,00 €**, zuzüglich Zweigwerksregelung.

9. Zusatzregelungen bei nicht abgegebener Umsatzmeldung

Ordentliche sowie Außerordentliche Mitglieder, die bis zum 30. Juni 2025 keine Umsatzmeldung abgegeben haben, wird der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres mit einem Aufschlag von 10 % in Rechnung gestellt.